



Elternrat

Geschäftsordnung des Elternrates der Heinrich-Hertz-Schule

- 1 Aufgaben und Mitgliedschaft**
 - 2 Einberufung**
 - 3 Öffentlichkeit**
 - 4 Sitzungsablauf**
 - 5 Beschlussfähigkeit**
 - 6 Abstimmungen**
 - 7 Wahlen**
 - 8 Protokoll**
 - 9 Änderungen**
-

1 Aufgaben und Mitgliedschaft

Die Aufgaben, Zusammensetzung, Wahl der Mitglieder des Elternrats ergeben sich aus den §§ 72-75 des Hamburgischen Schulgesetzes.

2 Einberufung

- 2.1 Der Elternrat wird von den Mitgliedern seines Vorstandes einberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder der Schulleitung muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.
- 2.2 Die Einladungen sind den Mitgliedern des Elternrats, seinen Ersatzmitgliedern, der Schulleitung, den Klassenelternvertretern und dem Schülerrat grundsätzlich spätestens sieben Tage vor der Sitzung mit der Tagesordnung und eventuellen Anträgen durch den Vorstand zu übersenden.
- 2.3 Häufigkeit und Zeitpunkt der Sitzungen werden zu Beginn des Schuljahres in der ersten Sitzung des Elternrates festgelegt. Terminänderungen werden von der Vorsitzenden mindestens eine Woche vorher mitgeteilt.

3 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Elternrats sind i.d.R. schulöffentlich. Der Vorstand des Elternrates kann im Einzelfall auf Antrag eines Mitglieds oder der Schulleitung entscheiden, nicht schulöffentlich zu tagen.

4 Sitzungsablauf

- 4.1 Die Sitzungen des Elternrats werden vom Vorstand des Elternrates geleitet.
- 4.2 Die Tagesordnung wird vom Vorstand des Elternrates aufgestellt. Anträge können von Mitgliedern des Elternrates, der Schulleitung oder dem Schülerrat vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Diese müssen berücksichtigt werden. Später eingehende Anträge zur Tagesordnung, dürfen als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Versammlung das zu Beginn der Sitzung beschließt.

- 4.3 Der Vorstand des Elternrates erteilt den Teilnehmern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen gegebenenfalls mithilfe einer Rednerliste.
- 4.4 Die Redezeit kann durch Beschluss beschränkt werden. Der Vorstand kann Rednerinnen oder Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einer Ermahnung das Wort entziehen.

5 Beschlussfähigkeit

- 5.1 Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.
- 5.2 Um eine Beschlussfähigkeit sicher zu stellen, wird die Anwesenheit aller Mitglieder erwartet. Bei Verhinderung ist dieses dem Vorstand schriftlich oder telefonisch mitzuteilen. Bei dreimaligen, unentschuldigtem Fehlen ist der Ausschluss aus dem Elternrat durch den Vorstand möglich.

6 Abstimmungen

- 6.1 Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn es von einer bzw. einem Stimmberechtigten verlangt wird.
- 6.2 Stimmberechtigt sind alle gewählten Elternratsmitglieder.
- 6.3 Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6.4 Anträge, über die abgestimmt werden soll, müssen dem Vorstand des Elternrates vor der Abstimmung schriftlich vorliegen und sind im Wortlaut zu verlesen. Während der Abstimmung können weitere Anträge nicht gestellt werden.
- 6.5 Liegen mehrere Anträge vor, ist zunächst über den jeweils weitestgehenden Antrag abzustimmen.

7 Wahlen

Der Elternrat wählt für die Dauer eines Jahres

- für die Dauer eines Jahres
 - ein i.d.R. vierköpfiges gleichberechtigtes Vorstandsteam,
 - die Vertreterin oder den Vertreter im Kreiselternerat,
 - die Vertreterin oder den Vertreter zur GEST
- und für die Dauer von zwei Jahren
 - die Vertreter in der Schulkonferenz, deren Stellvertreter, sowie die Ersatzmitglieder.

Gewählt sind die Bewerberinnen oder Bewerber, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet eine Stichwahl.

8 Protokoll

- 8.1 Ein vom Vorstand genehmigtes Ergebnisprotokoll der Elternratssitzung soll i.d.R. innerhalb von einer Woche an den unter 2.2. genannten Empfängerkreis verteilt werden, in der die Beschlüsse sowie Abstimmungs- und Wahlergebnisse festgehalten werden.
- 8.2 Über Anträge auf Berichtigung des Protokolls entscheidet der Elternrat durch Beschluss. Der Antrag auf Berichtigung muss die Fassung enthalten, die dem beanstandeten Protokoll zugrunde liegt. Berichtigungen des Protokolls können sich nur auf deren Fassung und auf die Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Sachliche Änderungen der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse sind unzulässig.

9 Änderungen

- 9.1 Änderungen der Geschäftsordnung sind per Antrag und Beschluss möglich.

Die Geschäftsordnung tritt zum 08.08.2013 per einstimmigen Beschluss in Kraft.